

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Deutsch (Zwei-Fächer)

Vom 15. Januar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 3. Dezember 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Deutsch (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 187), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 1 der Anlage erhält das Modul 2 V-SPR folgende Fassung:

2 V-SPR		Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. und 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht	1 B-SPR	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Proseminar 1: Synchrone Beschreibung der deutschen Sprache	Proseminar	2	5	Pflicht	Klausur (45 Minuten)	benotet	50 %
Proseminar 2: Diachrone Beschreibung der deutschen Sprache	Proseminar	2	5	Pflicht	Klausur (45 Minuten)	benotet	50 %
Weitere Angaben: Proseminar 1: 1. regelmäßige aktive Teilnahme, 2. Referat oder Test oder Protokoll; Proseminar 2: 1. regelmäßige aktive Teilnahme, 2. Referat oder Test oder Protokoll. Die Proseminare werden jeweils in mehreren parallelen Veranstaltungen angeboten. Jeweils im Sommersemester wird auch ein Proseminar 1 und im Wintersemester auch ein Proseminar 2 mit Schwerpunkt auf der niederdeutschen Sprache angeboten.							

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Dezember 2008 erteilt.

Kiel, den 15. Januar 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel